

1961	Ausgegeben zu Bonn am 26. Mai 1961	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 61	Vierte Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung	541
14. 5. 61	Verordnung über Zuständigkeiten bei alten Rechten, alten Befugnissen und anderen alten Benutzungen nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen	542
23. 5. 61	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung des Eisenbahngüterverkehrs im Bahnhof Venlo	543
	Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (<i>Nachrichtlicher Abdruck</i>)	
	Die Europäische Atomgemeinschaft — Zusatzabkommen mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bei der friedlichen Verwendung der Atomenergie	546

Vierte Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung

Vom 5. Mai 1961

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt — Binnenschiffs-Untersuchungsordnung — vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 769), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2453), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ ein Beistrich und der Satzteil „desgleichen § 33“ eingefügt.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gültigkeitsdauer dieses Schiffszeugnisses richtet sich nach der des Schiffsattestes für den Rhein.“

2. In § 20 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

3. § 68 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf der Weser zwischen der Einfahrt zu den Hafenanlagen in Bremen-Hemelingen und dem unteren Ende der Mittelsbürener Häfen in Bremen gelten für Schuten und Kohlenprähme mit einer Tragfähigkeit bis 150 t folgende Erleichterungen, die nicht in das Schiffszeugnis einzutragen sind:

1. Es genügt die Besetzung mit dem Schiffsführer;
2. für je zwei längsseits gekuppelte Anhänge hinter dem Schlepper genügt die Besetzung mit einem gemeinsamen Schiffsführer;
3. längsseits des Schleppers gekuppelte Anhänge bedürfen keiner Besetzung.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen kann auf Antrag gestatten, daß Schuten und Kohlenprähme mit einer Tragfähigkeit bis 500 t, die zwischen den stadtbremischen Häfen und Umschlagsanlagen verkehren und nicht bereits unter die Regelung nach Satz 1 fallen, nur mit einem Schiffsführer besetzt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1961

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer